

Merkmale, also mehrfach gespeichert werden. Die von dem Zeugen erfragte Kundenzahl war also kein ausreichendes Kriterium, um die anfallenden Datenmengen abschätzen zu können. Die Klägerin hätte eine sorgfältigere Analyse vornehmen müssen. Sie hatte gegenüber der Beklagten eine Beratungspflicht, weil nur sie als Fachunternehmen gegenüber der Beklagten als Laien beurteilen konnte, ob die verkaufte Computeranlage ausreichend war. Dieser Beratungspflicht ist sie nicht nachgekommen.“

Anmerkung

Das Urteil liegt auf der Linie der Rechtsprechung: Es reicht aus, daß die Parteien etwas besprochen haben, um es zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch zu machen.

Nach dem — unzureichend besprochenen — Mengengerüst reichte die Kapazität des Computers aus. Es zeigte sich dann aber — wie auch sonst oft —, daß ei-

nige Eckdaten, die besprochen werden, nicht ausreichen, um den wirklichen Kapazitätsbedarf des Anwenders zu ermitteln. So wird z. B. bei der Finanzbuchhaltung gerne auf den Eckwert Zahl der Rechnungen abgestellt, ohne zu berücksichtigen, daß eine Rechnung zu unterschiedlich vielen Buchungen auf Sachkonten führen kann.

Das LG folgt einer breiten Tendenz in der Rechtsprechung, eine Beratungspflicht des Fachmanns gegenüber dem Laien anzunehmen (vgl. Zahrnt, Verletzung von Beratungspflichten bei Verträgen über Bürocomputer, IuR 1986, 354 ff. und die auf S. 358 ff. abgedruckten Entscheidungen).

Ich meine, daß gerade im Hinblick auf die Kapazität eine Beratungspflicht besteht. Dies gilt insb. in den Fällen, in denen über das Mengengerüst des Interessenten gesprochen worden ist: Der Fachmann wiegt den Laien in Sicherheit, daß der Laie genügend Daten zu seinem Mengengerät genannt hat, wenn der Fachmann dann ein bestimmtes Gerät vorschlägt. (ch. z.)

A. o. Kürdigung eines Mietvertrages

Urteil des LG Nürnberg-Fürth vom 21. März 1986 (5 HK O 3078/84)

Nichtamtlicher Leitsatz

Kündigt der Anwender den Wartungsvertrag über die Zentraleinheit, kann er Mietverträge über periphere Geräte mit längerer Laufzeit dann vorzeitig zum selben Zeitpunkt kündigen, wenn es sich um ältere gebrauchte Geräte handelt, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits sechs Jahre alt sind oder die für den Anschluß an eine neue Zentraleinheit erst erweitert oder umgebaut werden müßten.

Paragrafen

BGB: § 542; § 554 a

Stichworte

a. o. Kündigung — Mietvertrag über periphere Geräte wegen Fortfalls der Zentraleinheit — Auslaufzeit

Tatbestand

„Mit Mietvertrag vom 26. 7./15. 8. 1978 mietete die Beklagte von der Klägerin eine Vielzahl von Datenverarbeitungsgeräten zum Anschluß an die EDV-(Zentraleinheit) des Typs X, welche die Beklagte von der Klägerin bereits mit Kaufvertrag vom 15. 10. 1975 zu Eigentum erworben hatte. Bezüglich der Vertragsdauer und der Kündigung war in dem Mietvertrag folgende Regelung enthalten:

„10. Vertragsdauer

10.1 feste Vertragslaufzeit

Die Miet- und Wartungsdauer ist im Systemschein festgehalten. Als Beginn der dort genannten Dauer gilt das Aufstellungsdatum.

10.2 Verlängerung

Wird der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr ...“

Wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages waren die Systemscheine Nr. 1-9, aus denen sich die Konfiguration der gemieteten Geräte im einzelnen ergab und in denen auch — mit Ausnahme des Systemscheins Nr. 1 — Angaben zur Vertragsdauer enthalten waren, die von 24 Monaten bis 60 Monaten bzw. 5 Jahren reichten. ...

Ferner schlossen die Parteien am 1. 7. 1977 noch einen Wartungsvertrag bezüglich der bei der Klägerin gekauften Zentraleinheit Typ X. ...

Die Beklagte nutzte die gemieteten Geräte ab den in den Übergabescheinen festgelegten Zeitpunkten, die sich vom 1. 12. 1978 bis 15. 5. 1981 bewegten. ...

Mit Schreiben vom 29. 9. 1983 kündigte die Beklagte ... sämtliche noch bestehenden Mietverträge zum nächstzulässigen Kündigungstermin. Unter anderem berief sich die Beklagte in diesem Kündigungsschreiben auch auf den Fortfall der Geschäftsgrundlage, der sie zur sofortigen Kündigung berechtige. Am 29. 12. 1983 installierte die Beklagte eine neue, bei der Firma Y gekaufte Zentraleinheit ... Die Beklagte verlangte mehrfach nach Ausspruch der Kündigung den Abbau der Zentraleinheit wie auch der gemieteten Geräte zum 31. 3. 1984. Die Klägerin akzeptierte schließ-

lich mit Schreiben vom 26. 4. 1984 den Abbau und den Abtransport der gesamten Anlage ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Sämtliche von der Klägerin gemieteten Geräte wurden schließlich zwischen dem 4. 4. und 16. 5. 1984 endgültig abgebaut und abtransportiert.“

Die Klägerin klagt Mietzins für die Zeit vom 1. 4. 1984 an ein.

„Die Beklagte trägt vor: ... Darüberhinaus bestehe auch bezüglich der Mietverträge ein außerordentliches Kündigungsrecht. Da zum einen wegen der überalterten Zentraleinheit die Notwendigkeit zum Umsteigen auf ein neues System bestanden habe, sie (die Beklagte) auch von der Firma Y Ende 1983 eine neue Zentralanlage gekauft und installiert habe, die gemieteten Geräte aber ohne Wartung der Zentraleinheit nicht nutzbar wären, es im übrigen auch wirtschaftlich unsinnig wäre, die gebrauchten, zum Teil veralteten gemieteten Geräte an eine neue andere Zentraleinheit anzuschließen, bestehe mit Inkrafttreten der Kündigung des Wartungsvertrages der alten Zentraleinheit ein wichtiger Grund zur Kündigung, damit ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 31. 3. 1984. ...“

Die Klage wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe

„Der Mietvertrag über die Datenverarbeitungsgeräte zum Anschluß an die Zentraleinheit ist nach Auffassung der Kammer durch außerordentliche Kündigung zum 31. 3. 1984 wirksam beendet worden. Die Kammer ist nämlich der Auffassung, daß das Mietverhältnis über diese Datenverarbeitungsgeräte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gem. § 554a BGB gekündigt werden konnte, da der Beklagten ein wichtiger Grund zu Seite stand.

Die Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, daß sie im Dezember 1983 eine neue, von einer anderen Firma gekaufte Zentraleinheit installiert hat. Aus den Aussagen der Zeugen ... geht auch hervor, daß es sich bei den Datenverarbeitungsgeräten, die in den Systemscheinen Nr. 1 bis 9 beschrieben waren, fast sämtlich um gebrauchte ältere Geräte gehandelt hat. Dies bedeutet z. B., daß die im Systemschein Nr. 1 bezeichneten Geräte, bei denen die Übergabe 1978 stattgefunden

hat, die Geräte zum Zeitraum des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung im Jahr 1984 mindestens 6 Jahre alt gewesen sind. Es wäre auch wirtschaftlich unsinnig, wenn man von der Beklagten verlangen würde, daß sie die alten, gebrauchten von der Klägerin gelieferten und von dieser gemieteten Geräte an eine neue Zentraleinheit eines anderen Systems und einer anderen Firma anschließen müßte. Dies wird aus den Aussagen des Zeugen ... deutlich, der erklärte, daß die Geräte, wie sie im Systemschein Nr. 6 zumindestens beschrieben waren, nur für die bereits vorhandene (alte) Zentraleinheit brauchbar gewesen seien, nicht aber für eine modernere. Diese Geräte müßten vielmehr umgebaut oder erweitert werden, was wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Nach Auffassung der Kammer ist es daher der Beklagten nicht zuzumuten, nach Beendigung des Wartungsvertrages bezüglich der Eigenzentraleinheit noch an den Mietverträgen bezüglich der Anschlußgeräte festgehalten zu werden (vgl. Palandt BGB 45. Aufl. Anm. 3 a) und b) zu § 554a).

Die Beklagte hat selbst diesen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung erst mit Wirkung zum 31. 3. 1984 (= Beendigung des Wartungsvertrages) geltend gemacht. Das Kündigungsschreiben der Beklagten vom 29. 9. 1983, das auch als außerordentliche Kündigung des Mietvertrages für den Fall der Installation der neuen Zentraleinheit ausgelegt werden kann, hat daher die Beendigungswirkung bezüglich des Mietvertrages der in den Systemscheinen Nr. 1-9 aufgeführten Datenverarbeitungsgeräte erst zum 31. 3. 1984 entfaltet.“

Anmerkung

Das Urteil ist auf der Basis des Preis- und Systemgefüges der 70er Jahre zu begrüßen. Bei heutigen Geräten wäre vorsichtiger zu argumentieren, weil die Zentraleinheit weder preislich noch systemtechnisch noch so beherrschend ist wie damals. Insb. werden periphere Geräte heute unabhängiger von der Zentraleinheit konzipiert, so daß sie eher an andere Zentraleinheiten (desselben Lieferanten) angeschlossen werden können. Aber auch heute kann eine solche Konstellation noch genauso kraß auftreten. (ch. z.)

Vergütung nach Aufwand und Fehlerbeseitigung

Urteil des LG Köln vom 6. August 1986 (28 O 52/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Zur Abgrenzung von Werkverträgen zu Dienstverträgen bei der Erstellung von Programmen.
2. Zum Umfang der Vergütung nach Aufwand für die Erstellung von Programmen: Auch die Beseitigung von Fehlern wird üblicherweise vergütet.

Paragrafen

BGB: § 326; § 611; § 631
ZPO: § 287